

Legal Alert

Neues Postgesetz

März 2013

Mit dem Inkrafttreten des neuen Postgesetzes wurde ein Teil des Marktes, auf dem die Poczta Polska S.A. bisher Monopolstellung innehatte, geöffnet und es wurde leichter, Genehmigungen für den Postbetrieb zu erhalten.

Zum 1. Januar 2013 ist das Postgesetz vom 23. November 2012, mit dem das frühere Postgesetz vom 12. Juni 2003 aufgehoben wurde, in Kraft getreten. Mit dem neuen Postgesetz wird die EU-Richtlinie 97/67/EG unter Berücksichtigung von Änderungen, die kraft der Richtlinie 2008/6/EG eingeführt wurden, umgesetzt.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- **Abschaffung des Monopols der Poczta Polska S.A. für die Beförderung von Sendungen mit einem Gewicht von bis zu 50 Gramm**

Bis zum 31. Dezember 2012 hatte die Poczta Polska S.A. gesetzliches Monopol für die Beförderung von Sendungen mit einem Gewicht von bis zu 50 Gramm. Ein Unternehmer, der der Poczta Polska S.A. auf diesem Gebiet Konkurrenz machen wollte, war verpflichtet, eine Gebühr zu erheben, die das 2,5-Fache der Gebühr für die Annahme, Verbringung und Zustellung von Sendungen aus dieser Gewichtsklasse in der schnellsten Kategorie laut der Preisliste für Universaldienstleistungen des öffentlichen Postbetreibers, d.h. der Poczta Polska S.A., nicht unterschreiten durfte.

Um dieser Auflage auszuweichen, legten die Absender ihren Sendungen Metallschildchen, Notizbücher oder sonstige Gegenstände bei, wodurch die Sendung mehr als 50 Gramm wog.

Nach dem Inkrafttreten neuer Vorschriften wird der ernannte benannte Postanbieter (praktisch Poczta Polska S.A.) weiterhin eine Exklusivstellung in Bezug auf

- » Entgegennahme von Postüberweisungen mit Sozialversicherungsleistungen, darunter mit Pensionen und Renten, Leistungen der Sozialhilfe, sowie von Postüberweisungen in ländlichen Gebieten
- » Aufgabebestätigung der Postüberweisung bzw. einer eingeschriebenen Sendung mit der Rechtskraft einer öffentlichen Urkunde haben.

- **Modifizierung von Voraussetzungen für den Erhalt der Postbetriebsbewilligung**

Je nach der Tätigkeitsart war es aufgrund der Vorschriften des alten Postgesetzes notwendig, eine Genehmigung in Form des Verwaltungsbescheides oder der Eintragung in das Postbetreiberregister einzuholen. Derzeit muss nur noch die Eintragung im Postbetreiberregister vorgenommen werden. Das Eintragungsverfahren selbst gestaltet sich ähnlich wie bei anderen Registern für der Regulierung unterliegende Tätigkeiten. Das Bewilligungsverfahren für den Postbetrieb ist relativ einfach und schnell.

- **Detaillierte Benennungsgrundsätze des Postbetreibers für die Erbringung von Universaldienstleistungen**

Im Gesetz sind die Grundsätze für die Benennung des Anbieters von Universaldienstleistungen (definierter Umfang an Dienstleistungen, die landesweit zugänglich sein sollen) detailliert festgelegt. Im Regelfall wird er im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens, das vom Präsidenten der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation entschieden wird, bestimmt. Andere Vorgehensweisen finden Anwendung, sollte im Wettbewerbsverfahren kein Zuschlag ergehen oder die Entscheidung über die Wahl des benannten Betreibers inzwischen erloschen sein. Praktisch werden die neuen Vorschriften erst nach Ablauf von 3 Jahren von Bedeutung sein, weil Poczta Polska S.A. in diesem Zeitraum verpflichtet sein wird, die postalischen Universaldienste zu erbringen.



- **Finanzierung der Universaldienstleistungen**

Für andere Unternehmer, die die Dienstleistungen aus dem Bereich des Universaldienstes anbieten, sind Vorschriften über die Finanzierungsgrundsätze des Universaldienstes, der durch den benannten Betreiber erbracht wird, von wesentlicher Bedeutung. Sollten Nettokosten (Differenz zwischen der begründeten Netto-Betriebskosten des benannten Betreibers und den Netto-Betriebskosten desselben Betreibers, der Postleistungen ohne Verpflichtung zur Erbringung der Universaldienstleistungen erbringt, abzüglich der indirekten Vorteile im Zusammenhang mit der Erbringung von Universaldienstleistungen sowie der Vorteile aus Sonder- bzw. Exklusivrechten, die dem benannten Betreiber eingeräumt worden sind) anfallen und der benannte Betreiber einen Verlust aus der Erbringung des Universaldienstes erwirtschaften, sind die Betreiber, die die Dienstleistungen im Bereich des Universaldienstes anbieten, verpflichtet, einen Anteil am Zuschuss zum Universaldienst in Höhe von bis zu 2% ihrer Einnahmen aus solchen Dienstleistungen beizusteuern. Wenn die Summe der Anteile am Zuschuss für die Deckung des Verlustes aus der Erbringung von Universaldienstleistungen nicht ausreichend sein wird, sollte der benannte Betreiber den Minderbetrag aus den Mitteln der Staatskasse bekommen.

- **Verpflichtung des benannten Postbetreibers, anderen Postanbietern Komponenten seiner postalischen Infrastruktur zugänglich zu machen**

Dabei geht es hier, anderen Postunternehmern solche Infrastrukturkomponenten zugänglich zu machen, wie

- » Hausbriefkästen,
- » Postfächer,
- » Postleitzahlssystem,
- » Informationen über Adressenänderungen, um die Sendungen umzuleiten.

Etwaige diesbezügliche Streitigkeiten zwischen den Postanbietern werden vom Präsidenten der Regulierungsbehörde für die elektronische Kommunikation im Wege eines Verwaltungsbescheids entschieden.

Der Gesetzgeber entschloss sich nicht, eine Verpflichtung einzuführen, das Postnetz noch stärker zugänglich zu machen. Durch die derzeit geltenden EU-Vorschriften war er dazu aber auch nicht verpflichtet.

Artur Salbert

+48 22 50 50 764

E-mail ►

